Preisberechnung. a) Allgemeines. Der Berechnung des Preises für den verbrauchten elektrischen Strom liegt als Einheit die Kilowattstunde zugrunde. Die Beträge, die für verbrauchten Strom zu entrichten sind, werden allmonatlich eingehoben.

b) Preis des Lichtstromes. Der Preis des für Beleuchtungszwecke verbrauchten elektrischen Stromes beträgt 50 Pfg. für die Kilowattstunde.

Für solche Anlagen, welche bei voller Benutzung des Anschlusses 250 Watt und mehr in der Stunde verbrauchen, tritt nach einem Stromverbrauch von 400 Benutzungsstunden im Jahre eine Ermäßigung dahin ein, daß der weitere Verbrauch an Strom bis zum Ablauf des Jahres mit 25 Pfg. für die Kilowattstunde berechnet wird. Die Ermittelung der durchschnittlichen Benutzungsdauer erfolgt hierbei in der Weise, daß die Summe, die den Jahresverbrauch in Kilowattstunden ausdrückt, durch diejenige Zahl geteilt wird, die angibt, wieviel Kilowatt der volleingeschaltete Anschluß während einer Stunde verbraucht. Dem Abnehmer steht es frei, für bestimmte Räume, welche von der übrigen Installation getrennt sein müssen, besondere Zählapparate aufstellen zu lassen; die Vergünstigung im Strompreis tritt auch hier nur für diejenigen Zähler ein, an denen mindestens 250 Watt hängen.

Jeder Abnehmer von Strom für Beleuchtungszwecke hat jährlich einen Mindestbetrag von 25 Mark für das angeschlossene Kilowatt zu entrichten, auch wenn der Preis des wirklich verbrauchten Stromes geringer ist; er hat in dem letzteren Falle die zur Erfüllung nötige Summe am Jahresschlusse zu entrichten.

Bei den Abnehmern, deren Anschluß den Wert von 5 Kilowatt übersteigt, wird derjenige Teil des Anschlusses, der auf vorübergehend benutzte Räume, wie Lagerräume, Säle in Gast- und Schankwirtschaften, Fremdenzimmer in Hotels und dergleichen entfällt, für die Berechnung sowohl der Vergünstigung (Absatz 2) als auch des Mindestbetrages (Absatz 3) nur mit der Hälfte angesetzt. Die Bestimmung, welche Räume als vorübergehend benutzt angesehen werden sollen, trifft das Elektrizitätswerk nach Anhörung des Abnehmers; die Bestimmung kann unter Einhaltung der Frist von drei Monaten frei widerrufen werden. Ueber die gegen die Bestimmung erhobene Beschwerde entscheidet der Stadrat endgültig und unanfechtbar.

c) Preis des Kraftstromes: Sperrzeit. a) Der Preis für die Lieferung elektrischen Stromes für andere als Beleuchtungszwecke beträgt für die Kilowattstunde 16 Pfg., soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

Der Preis von 16 Pfg. ermäßigt sich bei einem jährlichen Verbrauche

von mehr als	2500	Kw. St.	auf	15 Pfg.
„ „ „	5000	„ „ „		14 „
„ „ „	7500	„ „ „		13 „
„ „ „	10000	„ „ „		12 „
„ „ „	15000	„ „ „		10 „

für die überschießenden Kilowattstunden.

Der Preis von 16 Pfg. erhöht sich während der Sperrzeit auf 25 Pfg. Für den Verbrauch während der Sperrzeit wird kein Rabatt gewährt; der so verbrauchte Strom wird auch nicht in die der Rabattfeststellung zugrundegelegte Verbrauchsmenge eingerechnet.

b) Die Sperrzeit wird festgesetzt

vom 15. Oktober bis 15. Februar von $4^1/_1$ bis 7 Uhr nachm.
„ 16. Februar „ 15. März „ 5 „ 7 „ „

Im Sommerhalbjahr (16. März bis 14. Oktober) gibt es keine Sperrzeit.

c) Jeder Abnehmer von Strom für andere als Beleuchtungszwecke hat jährlich einen Mindestbetrag von 8 Mark für das angeschlossene Kilowatt, wenigstens aber 5 Mark im Jahre, zu entrichten, auch wenn der Preis des wirklich verbrauchten Stromes geringer ist; er hat in dem letzteren Falle die zur Erfüllung nötige Summe am Jahresschlusse zu entrichten.

Abnehmer von Kraftstrom, bei denen der Wert des Anschlusses 20 Kilowatt übersteigt, sind nicht verpflichtet, für Motoren, die sie nur als Reserve neben anderen Motoren, sei es für den Fall von Störungen an den übrigen Motoren, sei es in sonstigen außergewöhnlichen Fällen, verwenden, den Mindestbetrag zu entrichten. Die Bestimmung, was als Reservemotor angesehen werden soll, trifft das Elektrizitätswerk nach Anhörung des Abnehmers; die Bestimmung kann unter Einhaltung der Frist von drei Monaten frei widerrufen werden. Ueber die gegen die Bestimmung erhobene Beschwerde entscheidet der Stadtrat endgültig und unanfechtbar.

d) Für Motoren, welche Aufzüge treiben, ist außer den tarifmäßigen Stromkosten eine Jahresgebühr von 25 Mk. für das angeschlossene Kilowatt zu entrichten. Der Mindestsatz (c) wird neben dieser Gebühr nicht gefordert. Zur Aufstellung solcher Motoren muß die besondere Erlaubnis des Elektrizitätswerkes nachgesucht werden.

e) Besitzer elektrischer Lichtanlagen, welche die Speisung ihrer Lampen aus eigener Akkumulatoren-Batterie bewirken, erhalten den Ladestrom zu 16 Pfg. unter der Be-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id20050656Z/315